

Beitragsordnung des Thüringer Richterbunds

§ 1

Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge ist so zu bemessen, dass dem Verband unter Beachtung der Gebote der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben möglich ist. Die Abdeckung der entstehenden Auslagen, die Berichtigung der Verbindlichkeiten sowie die Unterhaltung einer angemessenen Rücklage sind zu gewährleisten.

(2) Die Beiträge können entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Mitgliedergruppen gestaffelt werden. Die infolge der Mitgliedschaft dem Verband erwachsenden Auslagen, insbesondere die dadurch veranlassten Beiträge zu Dachverbänden und die Aufwendungen für den Bezug der Deutschen Richterzeitung, müssen durch den Beitrag des einzelnen Mitglieder mindestens abgedeckt sein.

§ 2

Beitragshöhe

(1) Der Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr beträgt:

a) für Mitglieder, die volle Besoldung erhalten: 120 €,

b) entfallen

c) für Teilzeitbeschäftigte und Mitglieder im Ruhestand: 90 €,

d) für Mitglieder im Erziehungsjahr: 70 € und zwar ab dem 1. Jahr nach Beginn des Erziehungsjahres.

(2) In den Fällen der Doppelmitgliedschaft in einer Fachgruppe des Thüringer Richterbunds und in einer dem Deutschen Richterbund angehörenden Landesvertretung einer Fachgerichtsbarkeit wird der Jahresbeitrag durch Beschluss des Gesamtvorstands festgesetzt.

(3) Im Falle der Doppelmitgliedschaft von Eheleuten in einen der unter Abs.2 benannten Verbänden kann der Beitrag eines Ehepartners auf Antrag gegenüber dem Vorstand um den Betrag des Abonnement der Deutschen Richterzeitung unter Wegfall dieses Abonnements gekürzt werden.

§ 3

Beitragszahlung

(1) Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind in einem Betrag im Voraus bis spätestens

zum 30. April des Jahres zu zahlen.

(2) Bei Begründung der Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres entsteht die Beitragspflicht

anteilig ab dem auf die Aufnahme folgenden Quartal. Der anteilige Betrag für das restliche Geschäftsjahr ist bis zum Ende dieses Quartals zu entrichten.

(3) Die Beiträge sind bargeldlos auf ein von der Bezirksgruppe eingerichtetes Konto zu zahlen. Einzelheiten der Bankverbindung sind den Mitgliedern in geeigneter Weise mitzuteilen. (4) Bei Ablehnung eines Beitrittsantrages werden gezahlte Beiträge zurückerstattet. Bei

Ausschluss eines Mitglieds findet eine Erstattung gezahlter Beiträge nicht statt.

§ 4

Zuständigkeiten

- (1) Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Vorstände der Bezirksgruppen - jeweils vertreten durch den Kassensführer - erhoben. Die Zuständigkeit der Bezirksgruppe ergibt sich aus § 7 Abs.2 der Satzung.
- (2) Der Kassensführer überwacht den Eingang der Beitragszahlungen und teilt dem Vorstand der Bezirksgruppe Fälle eines sechs Monate übersteigenden Zahlungsverzuges mit.
- (3) Die gerichtliche Beitreibung von Beitragsrückständen obliegt dem Landesverband im Einvernehmen mit dem Vorstand der Bezirksgruppe und setzt einen Beschluss des Landesvorstandes voraus.
- (4) Der Vorstand der Bezirksgruppe kann Beitragsforderungen stunden, der Erlass von Beitragsforderungen oder die Befreiung von der Beitragspflicht sind dem Landesvorstand vorbehalten

§ 5

Behandlung und Verwendung der Beiträge

- (1) Die Bezirksgruppe führt je Mitglied einen nach Maßgabe der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 der Beitragsordnung zu errechnenden Teilbetrag an den Landesvorstand ab. Die Höhe des an den Landesverband von den Bezirksgruppen abzuführenden Betrages legt der Landesvorstand unter Beachtung der in § 1 statuierten Grundsätze fest.
- (2) Der Kassensführer des Landesverbandes verwaltet die eingenommenen Beiträge und Gelder des Verbandes. Barbeiträge sind gesondert aufzubewahren. Nicht benötigte Barbeiträge sind auf dem laufenden Konto des Verbandes zu belassen. Soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist, können für zeitweilig nicht benötigte Mittel Spar- und oder Festgeldkonten eingerichtet werden.
- (3) Die Vorstände der Bezirksgruppen und Fachgruppen sollen - bevollmächtigt durch den geschäftsführenden Vorstand – unter der Kontobezeichnung des Verbandes mit einem die Gruppe bezeichnenden Zusatz bei Kreditinstituten für ihre Zwecke Konten einrichten. Der geschäftsführende Vorstand erteilt den Vorständen der Gruppen die erforderlichen schriftlichen Vollmachten.
- (4) Die bei den Bezirksgruppen verbleibenden Geldbeträge sind entsprechend den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Über die Art der Verwendung entscheidet der Bezirksgruppenvorstand.

§ 6 Rechnungslegung

- Der Kassensführer hat über die Einnahmen und Ausgaben unter Sammlung der zugehörigen Belege Aufzeichnungen zu machen.
- (2) Die Aufzeichnungen sind zum Ende des Geschäftsjahres jährlich abzuschließen.
 - (3) Abgeschlossene Aufzeichnungen eines Geschäftsjahres sind 5 Jahre aufzubewahren. Nicht abgeschlossene Aufzeichnungen sind dauernd aufzubewahren.
 - (4) Der Kassensführer ist den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zur Rechnungslegung und zu Auskünften verpflichtet. Er hat an der von der Mitgliederversammlung durchzuführenden Kassenprüfung mitzuwirken.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Kassenprüfungen durch die Bezirksgruppen und Fachgruppen, deren Vorstände für die korrekte Kassenführung verantwortlich sind. Die jährlichen Mitgliederversammlungen der Gruppen können aus ihrer Mitte mindestens 2 Kassenprüfer wählen, die die Kassenführung der Gruppe zu prüfen haben. Auf der Grundlage ihres Prüfberichts kann die Mitgliederversammlung der Gruppe über die Kassenführung des geprüften Zeitraums Entlastung erteilen. Der Entlastungsbeschluss ist im Versammlungsprotokoll aufzunehmen. Wird die Entlastung verweigert, ist dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich zu berichten.

§ 7

Übergangsvorschriften

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.02.2010 in Kraft.